

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Tempobeschränkungen im Stadtgebiet Konstanz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich der Anteil der Straßen im Stadtgebiet Konstanz mit einem Tempolimit von 20, 30 oder 40 km/h seit dem Jahr 2012 jährlich entwickelt?
2. Aufgrund welcher Voraussetzungen wurden welche Straßen im Stadtgebiet Konstanz seit dem Jahr 2012 jährlich auf welche jeweiligen Tempolimits beschränkt?
3. Welche Straßen sind aufgrund des durch den Gemeinderat beschlossenen Lärmaktionsplans seit Mai 2024 auf welche jeweiligen Tempolimits beschränkt worden?
4. Für welche weiteren Straßen sind aufgrund welcher Voraussetzungen Beschränkungen auf welche jeweiligen Tempolimits vorgesehen oder absehbar?

16.9.2025

Eisenhut AfD

Begründung

Viele Bürger nehmen die Zunahme von Tempobeschränkungen im Stadtgebiet wahr. Es gilt, die Gründe für diese Beschränkungen transparent und für die Bürger gegebenenfalls nachvollziehbar zu machen. Weiter gilt darzulegen, welche Auswirkungen der im vergangenen Jahr beschlossene Lärmaktionsplan auf die Ausweitung von Verkehrsbeschränkungen genommen hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 Nr. VM4-0141.5-31/143/6 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich der Anteil der Straßen im Stadtgebiet Konstanz mit einem Tempolimit von 20, 30 oder 40 km/h seit dem Jahr 2012 jährlich entwickelt?*
2. *Aufgrund welcher Voraussetzungen wurden welche Straßen im Stadtgebiet Konstanz seit dem Jahr 2012 jährlich auf welche jeweiligen Tempolimits beschränkt?*

Zu 1. und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die Anordnung sind grundsätzlich die unteren Straßenverkehrsbehörden. In Konstanz ist dies gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVOZuG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) die große Kreisstadt Konstanz selbst.

Die Landesregierung hat einen bis 2023 bestehenden Zustimmungsvorbehalt der Regierungspräsidien zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen weitgehend aufgehoben. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. In der Folge hat die Landesregierung auch von diesen Geschwindigkeitsbeschränkungen keine Kenntnis.

Auch über die generelle Entwicklung des Anteils der Straßen im Stadtgebiet Konstanz mit einem Tempolimit von 20, 30 oder 40 km/h liegen dem Ministerium für Verkehr keine Informationen vor.

3. *Welche Straßen sind aufgrund des durch den Gemeinderat beschlossenen Lärmaktionsplans seit Mai 2024 auf welche jeweiligen Tempolimits beschränkt worden?*

Zu 3.:

Für die Landesregierung ist der Schutz der Menschen vor Lärm ein wichtiger politischer Schwerpunkt, der auch im Koalitionsvertrag verankert ist. Durch Lärmaktionsplanungen haben Städte und Gemeinden ein zentrales Instrument, um die Lärmsituation vor Ort zu beschreiben, Lärmschwerpunkte zu definieren und in Abstimmung mit den für die Maßnahmen zuständigen Fachbehörden – beim Straßenverkehr insbesondere die Straßenverkehrsbehörden – Maßnahmen festzulegen. Neben baulicher Veränderungen wie dem Bau von Lärmschutzwänden oder dem Einsatz von lärmarmen Straßenbelägen spielt insbesondere die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen eine wichtige Rolle.

Zur konkreten Anordnung innerörtlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen liegen dem Ministerium für Verkehr keine Informationen vor.

Die Stadt Konstanz informiert unter https://www.konstanz.de/leben+in+konstanz/mobilitaet/laermaktionsplan_selbst_zum_laermaktionsplan inkl. Übersichtskarte zu den Temporegelungen.

4. *Für welche weiteren Straßen sind aufgrund welcher Voraussetzungen Beschränkungen auf welche jeweiligen Tempolimits vorgesehen oder absehbar?*

Zu 4.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Hermann

Minister für Verkehr